



Dezember 2024

# Informationen und häufig gestellte Fragen zu Rückgabegarantien

## A. Allgemeine Informationen

### I. Förderung des Austauschs von Kulturgütern

Im internationalen Leihverkehr zwischen Museen gewinnt die Gewährung von Rückgabegarantien zunehmend an Bedeutung. Viele leihgebende Institutionen verlangen heute, bevor sie Objekte aus ihren Sammlungen zu einer ausländischen Ausstellung schicken, eine Rückgabegarantie des Gastlandes. Eine solche Garantie soll die Leihgabe vor Rechtsansprüchen Dritter und entsprechenden Gerichtsverfahren schützen (Stichworte: «freies Geleit» oder Immunität).

Zur Förderung des Austausches von Kulturgütern zwischen Museen wurde mit dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) die Möglichkeit einer Rückgabegarantie eingeführt. Für deren Erteilung ist die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer des Bundesamtes für Kultur (nachfolgend: Fachstelle) zuständig.

### II. Verfahren

Will ein Museum oder eine andere kulturelle Institution in der Schweiz ein Kulturgut aus einem UNESCO-Vertragsstaat vorübergehend ausleihen, so kann die leihnehmende Institution bei der Fachstelle beantragen, dass diese der leihgebenden Institution für die Dauer der Ausstellung eine Rückgabegarantie erteilt (Art. 10 KGTG). Der Antrag muss spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einfuhr des Kulturguts in die Schweiz bei der Fachstelle eingereicht werden (Art. 7 Abs. 1 KGTG). Für den Antrag steht ein Formular zur Verfügung, das von der Homepage der Fachstelle heruntergeladen werden kann ([www.bak.admin.ch/kgt](http://www.bak.admin.ch/kgt) > «Rückgabegarantien für Museen»). Der Leihvertrag ist auszugsweise beizulegen.

Erfüllt der Antrag die gesetzlichen Voraussetzungen, wird er inkl. Objektliste mit der Beschreibung des Kulturguts und Angaben zu dessen Herkunft im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 11 Abs. 1 KGTG). Innert einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Bundesblatt kann bei der Fachstelle schriftlich Einsprache gegen den Antrag erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 KGTG). Dabei ist der gesetzliche Fristenstillstand (Art. 22a, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021) einzuhalten. Mit der Einsprache kann ein Eigentumstitel am Kulturgut geltend gemacht werden.

Über den Antrag um Erteilung einer Rückgabegarantie entscheidet die Fachstelle (Art. 12 Abs. 1 KGTG). Eine Rückgabegarantie kann erteilt werden, wenn (a) niemand mit Einsprache einen Eigentumstitel geltend gemacht hat, (b) die Einfuhr des Kulturguts nicht rechtswidrig im Sinne von Art. 2 Abs. 5 KGTG ist und (c) im Leihvertrag vereinbart ist, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in den Vertragsstaat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist (Art. 12 Abs. 2 KGTG).

### III. Wirkung

Die Rückgabegarantie bewirkt nach Art. 13 KGTG, dass Private und Behörden keine Rechtsansprüche auf das Kulturgut geltend machen können, solange dieses sich in der Schweiz befindet.

## B. Häufig gestellte Fragen

### 1. Wo findet man das zu verwendende Antragsformular?

Sämtliche für die Rückgabegarantien relevanten Informationen und Formulare sind auf der Homepage der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer unter folgendem Link verfügbar:  
[www.bak.admin.ch/kgt](http://www.bak.admin.ch/kgt) > Rückgabegarantie.

### 2. Ist in der Objektliste zum Antragsformular die genaue Herkunft der Werke anzugeben?

Ja. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen zur Rückgabegarantie, sind von der antragstellenden Institution möglichst genaue Angaben zur Herkunft/Provenienz eines Werks zu machen (Art. 11 KGTG und Art. 7 KGTV). Dies dient der Schaffung einer grösstmöglichen Transparenz, um allfälligen zur Einsprache Berechtigten die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Daher sind alle bisherigen und aktuellen Besitzverhältnisse klar erkennbar und nachvollziehbar aufzulisten. Anonyme oder lückenhafte Angaben zur Provenienz sind nicht zugelassen (z.B. «Private Sammlung»).

### 3. Können die Abbildungen zur Objektliste des Antragsformulars in einem separaten Dokument eingereicht werden?

Ja. Die Abbildungen der einzelnen Werke können auch in einem separaten Dokument eingereicht werden. Allerdings muss daraus klar ersichtlich sein, welche Abbildung zu welchem Werk in der Objektliste des Antragsformulars gehört.

### 4. Weshalb ist das Antragsformular spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einfuhr des Objekts einzureichen?

Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars wird von der Kulturgütertransferverordnung vorgegeben (Art. 7 Abs. 1 KGTV). Sie dient dazu, dass der korrekte Verfahrensablauf zur Erteilung einer Rückgabegarantie gewährleistet werden kann. Die folgenden Verfahrensschritte sind zu beachten:

- Formelle und materielle Antragsprüfung;
- Allfällige Ergänzung des Antrags durch die antragsstellende Institution;
- Veröffentlichung des Antrags im Bundesblatt (Redaktionsschluss 8 Tage vor Veröffentlichungsdatum);
- Frist zur Einsprache von 30 Tagen;
- Allfälliger Fristenstillstand;
- Vorbereitung und Versand der Verfügung.

### 5. Muss die Frist zur Einsprache zwingend 30 Tage dauern?

Ja. Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt (Art. 11 Abs. 3 KGTG), ist die Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Antrags im Bundesblatt zwingend zu berücksichtigen. Sie kann insbesondere nicht verkürzt werden. Während dieser Frist kann mittels Einsprache ein Eigentumstitel am Kulturgut geltend gemacht werden (Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 KGTG). Unter Umständen ist ein Fristenstillstand zu beachten (siehe Frage 6).

### 6. Wann ist ein Fristenstillstand zu beachten?

Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen gemäss Art. 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) wie folgt still:

- Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- Vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- Vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

## 7. Können Rückgabegarantien für Werke aus allen Ländern ausgestellt werden?

Rückgabegarantien können nur für Werke ausgestellt werden, welche aus einem Staat ausgeliehen werden, der die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert hat (Vertragsstaat i.S.v. Art. 2 Abs. 3 KGTG). Die aktuelle Liste der Staaten, welche die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert haben, kann hier konsultiert werden:

[List in chronological order | UNESCO](#)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/357/de>

## 8. Muss der Leihvertrag zwingend gleichzeitig mit dem Antragsformular eingereicht werden?

Nein. Der beidseitig unterzeichnete Leihvertrag kann nachgereicht werden. Er muss jedoch zwingend vorliegen, damit die Rückgabegarantie erteilt werden kann.

## 9. Ist eine Rückgabegarantie rückwirkend gültig?

Nein. Eine Rückgabegarantie beginnt frühestens an dem Tag, an welchem die entsprechende Verfügung ausgestellt wird. Die Dauer der Rückgabegarantie wird in dieser Verfügung festgelegt.

## 10. Kann die Verfügung der Rückgabegarantie auf Englisch ausgestellt werden?

Nein. Die Rückgabegarantie kann nur in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch ausgestellt werden. Auf Wunsch kann jedoch eine englische Standardversion als Muster beigelegt werden.

## 11. Kann eine Rückgabegarantie verlängert werden?

Ja. Wird beabsichtigt eine Verlängerung der Rückgabegarantie zu beantragen, muss ein **neuer Antrag** (inkl. Objektliste) im ordentlichen Verfahren eingereicht werden (neuer/aktualisierter Leihvertrag, aus dem hervorgeht, dass das Kulturgut nach Abschluss der Ausstellung in der Schweiz oder nach Abschluss einer Wanderausstellung durch mehrere Länder in den Staat zurückkehrt, aus dem es entliehen worden ist). Wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung des Antrags, da die gesetzlichen Fristen für die Publikation des Antrags eingehalten werden müssen.

## 12. Wo erhält man weiterführende Auskünfte zu Rückgabegarantien?

Bundesamt für Kultur (BAK)  
Museen und Sammlungen  
**Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer**

[kgt@bak.admin.ch](mailto:kgt@bak.admin.ch)

+41 58 462 03 25

<http://www.bak.admin.ch/kgt>